

Allgemeine Einkaufsbedingungen

§ 1

Geltungsbereich

(1) Für alle Bestellungen des Unternehmers C. Loosberg, Hilden (Besteller) gelten ausschließlich diese Einkaufsbedingungen. Entgegenstehende oder von diesen Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten erkennt der Besteller nicht an, es sei denn, er hat ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Diese Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn der Besteller in Kenntnis entgegenstehender oder von den Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten die Lieferung des Lieferanten vorbehaltlos annimmt.

(2) Diese Einkaufsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Lieferanten.

(3) Die Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern im Sinne des § 14 BGB.

§ 2

Bestellung, Auftragsbestätigung und Leistungsumfang

(1) Bestellungen erfolgen grundsätzlich schriftlich. Jede Bestellung und jede Bestelländerung sind vom Lieferanten grundsätzlich schriftlich zu bestätigen.

(2) Der Besteller ist an seine Bestellung 7 Tage gebunden. Geht ihm in dieser Frist keine schriftliche Auftragsbestätigung des Lieferanten zu, ist er berechtigt, seine Bestellung zu widerrufen.

(3) Der Lieferant hat auf Abweichungen in der Auftragsbestätigung von der Bestellung ausdrücklich schriftlich hinzuweisen. Ohne Hinweis werden die Abweichungen nicht verbindlich.

(4) Der Lieferant ist verpflichtet, etwaigen Änderungswünschen des Bestellers – auch zu den Umständen der Leistungserbringung (z.B. Lieferzeit) - Folge zu leisten. Werden

durch Änderungswünsche die Grundlagen der Vergütung geändert, so ist – möglichst vor Leistungserbringung – eine neue Vergütungsvereinbarung zu treffen. Sofern keine vertragliche Vereinbarung getroffen wird, ist die neue Vergütung in jedem Fall aus der ursprünglichen Vergütungsvereinbarung heraus zu entwickeln.

§ 3

Preise, Rechnungen und Zahlungsbedingungen

(1) Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend. Der ausgewiesene Preis umfasst sämtliche Leistungen, die der Lieferant zur Lieferung der Ware frei Verwendungsstelle (einschließlich Verpackung) bzw. - wenn es sich um eine Lieferung von einem Ort außerhalb der Bundesrepublik Deutschland handelt - zur Lieferung der Ware DDP (delivered duty paid, gemäß Incoterms 2000) erbringen muss.

(2) Rechnungen können nur bearbeitet werden, wenn diese entsprechend den Vorgaben des Bestellers ausgestellt wurden und insbesondere die in der Bestellung ausgewiesene Bestellnummer und den Sachbearbeiter angeben. Rechnungen sind 3-fach zu erstellen. Rechnungen, die diesen Anforderungen nicht entsprechen, sind nicht zahlbar.

(3) Zahlungen erfolgen, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, innerhalb von 14 Tagen mit 3 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungserhalt netto. Die Zahlungsfrist beginnt, sobald die Lieferung oder Leistung vollständig erbracht, die ordnungsgemäß ausgestellte Rechnung sowie alle in diesem Zusammenhang geschuldeten Unterlagen und Bescheinigungen beim Besteller eingegangen sind. Maßgeblich für die Wahrung der Skontofrist ist der Tag der Absendung bzw. Überweisung des Geldes.

(4) Zahlungen beinhalten keine Anerkennung der Lieferungen oder Leistungen als vertragsgemäß. Zahlungen erfolgen unter dem Vorbehalt der Rechnungsprüfung.

(5) Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen dem Besteller uneingeschränkt in gesetzlichem Umfang zu. Von

einer berechtigten Aufrechnung und/oder Zurückbehaltung bleibt der vereinbarte Skontoabzug unberührt.

(6) Forderungen aus diesem Vertrag dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung der jeweils anderen Partei abgetreten werden.

§ 4

Lieferzeit, Verzug und

(1) Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist bindend. Für die Rechtzeitigkeit von Lieferungen kommt es auf den Eingang bei der vom Besteller angegebenen Verwendungsstelle, für die Rechtzeitigkeit von Lieferungen mit Aufstellung, Montage und/oder sonstigen Werkleistungen auf deren Abnahme an.

(2) Der Lieferant ist verpflichtet, den Besteller unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die vereinbarte Lieferzeit nicht eingehalten werden kann.

(3) Im Falle des Lieferverzuges stehen dem Besteller die gesetzlichen Ansprüche uneingeschränkt in vollem Umfang zu. Insbesondere ist er berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen und vom Vertrag zurückzutreten.

(4) Für jeden Werktag der schuldhaften Überschreitung der vereinbarten Lieferzeit hat der Lieferant an den Besteller eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,1 % des Bruttorechnungsbetrages, maximal jedoch 5 % des Bruttorechnungsbetrages zu zahlen. Die Geltendmachung der Vertragsstrafe muss der Besteller sich bei der Anlieferung bzw. Abnahme nicht vorbehalten. Es genügt, wenn der Besteller sie mit der Schlusszahlung geltend macht. §§ 340 Abs. 2 und § 341 Abs. 2 BGB bleiben unberührt.

(5) Der Lieferant ist nicht berechtigt, die Lieferung von der Stellung einer Sicherheit abhängig zu machen, mit Ausnahme des einfachen Eigentumsvorbehalts.

§ 5

Lieferbedingungen, Gefahrenübergang und Dokumente

(1) Die Lieferung erfolgt frei Verwendungsstelle bzw. - wenn es sich um eine Lieferung von einem Ort außerhalb der Bundesrepublik Deutschland handelt - DDP (gemäß Incoterms 2000). Der Lieferant ist ohne das Einverständnis des Bestellers zu Teillieferungen nicht berechtigt.

(2) Im Falle von Streckenlieferungen an einen vom Besteller benannten Endkunden, ist der Besteller durch entsprechende Versandanzeigen über Versandzeitpunkt und Anlieferung beim Endkunden unverzüglich zu benachrichtigen.

(3) Bei Lieferungen mit Aufstellung, Montage und/oder sonstigen Werkleistungen geht die Gefahr mit der Abnahme über. Bei sonstigen Lieferungen geht die Gefahr mit der Anlieferung bei der vom Besteller angegebenen Verwendungsstelle über. Der Lieferant und der Besteller vereinbaren das Erfordernis einer förmlichen Abnahme. Insbesondere liegt in der rügelosen bestimmungsgemäßen Ingebrauchnahme des Liefergegenstandes keine konkludente Abnahme, sofern die Ingebrauchnahme sich nicht über einen längeren Zeitraum als 30 Kalendertage erstreckt. Die Abnahme kann nicht verlangt werden, bevor der Liefergegenstand nicht an die in der Bestellung bestimmte Verwendungsstelle geliefert ist.

(4) Der Lieferant ist verpflichtet, auf allen Versandpapieren und Lieferscheinen die vom Besteller verwendete Bestellnummer anzugeben; unterlässt er dies, so sind Verzögerungen in der Bearbeitung unvermeidlich, für die der Besteller nicht einzustehen hat.

(5) Soweit die Vorlage von Bescheinigungen oder sonstiger Unterlagen vereinbart ist, sind diese Bestandteil der Lieferung und spätestens gemeinsam mit der Rechnung an den Besteller zu übersenden. Die Zahlungsfrist gemäß § 3 (3) beginnt erst mit Eingang dieser Bescheinigungen und Unterlagen.

(6) Der Lieferant wird den Besteller unverzüglich informieren, wenn der Liefergegenstand Im- oder Exportbeschränkungen unterliegt.

§ 6

Verpackung

(1) Die Waren sind vom Lieferanten so zu verpacken, dass Transportschäden ausgeschlossen sind.

(2) Verpackungsmaterialien sind nur in dem für die Erreichung dieses Zwecks erforderlichen Umfang zu verwenden. Es dürfen nur umweltfreundliche Verpackungsmaterialien verwendet werden. Der Lieferant ist zur kostenfreien Rücknahme und fachgerechten Entsorgung des Verpackungsmaterials verpflichtet.

§ 7

Mängeluntersuchung und Gewährleistung

(1) Soweit der Besteller zur Prüfung der Ware auf etwaige Qualitäts- oder Quantitätsabweichungen verpflichtet ist, hat er die Waren innerhalb angemessener Frist zu prüfen. Die Rüge ist rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 10 Arbeitstagen erfolgt, gerechnet ab Anlieferung der Ware beim Besteller bzw. - im Fall eines Streckengeschäftes - ab Anzeige der Anlieferung beim Endkunden oder gerechnet ab Entdeckung bei versteckten Mängeln.

(2) Die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche stehen dem Besteller uneingeschränkt in vollem Umfang zu. Er ist insbesondere berechtigt, vom Lieferanten nach seiner Wahl Mangelbeseitigung an der Ersatzlieferung oder an die Verwendungsstelle zu verlangen. In diesem Fall ist der Lieferant verpflichtet, alle zum Zweck der Mangelbeseitigung oder der Ersatzlieferung erforderlichen Aufwendungen zu tragen. Das Recht auf Schadensersatz bleibt ausdrücklich vorbehalten. Für die Rückgriffsansprüche gegen den Lieferanten gelten ferner die §§ 478, 479 BGB uneingeschränkt in vollem Umfang. Ergänzend gelten die nachstehenden Bestimmungen.

(3) Der Lieferant leistet Gewähr dafür, dass die Liefergegenstände den vertraglichen Vereinbarungen und dem zur Zeit der Lieferung geltenden Stand der Technik, den jeweils einschlägigen öffentlich rechtlichen und technischen Bestimmungen entsprechen. Der Lieferant sichert insbesondere zu, dass die Liefergegenstände sämtlichen öffentlich-rechtlichen Schutznormen entsprechen, die für den üblichen sowie den sich aus dem Inhalt der Bestellung ergebenden vertragsgemäßen Gebrauch der Liefergegenstände einschlägig sind.

(4) Die Gewährleistungsfrist beträgt 36 Monate, sofern sich nicht aus diesen Einkaufsbedingungen, sonstigen vertraglichen Absprachen der Parteien oder dem Gesetz eine längere Frist ergibt. Für Bau- und sonstige Werkleistungen und für Planungsleistungen beträgt sie einheitlich fünf Jahre. Der Beginn der jeweiligen Frist richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die Dauer der Ablaufhemmung beträgt in den Fällen des § 479 Abs. 2 BGB einheitlich fünf Jahre ab Anlieferung der Sache beim Besteller.

(5) Der Ablauf der Gewährleistungsfrist ist ab Zugang einer schriftlichen Mängelrüge bis zum Ablauf einer durch die Mängelrüge gesetzten angemessenen Nachfrist für die Nacherfüllung oder bis zur Beseitigung des Mangels gehemmt.

(6) Hinsichtlich des oder der konkreten Mängel, wegen derer die Nacherfüllung (Nachbesserung oder Nachlieferung) durchgeführt wurde, haftet der Lieferant in gleichem Umfang wie für den ursprünglichen Liefergegenstand. Die Gewährleistungsfrist beginnt in diesem Falle am Tag der vollständigen Erbringung der Nacherfüllung.

(7) In dringenden Fällen – etwa bei Gefahr im Verzug oder dem drohenden Eintritt eines Schadens in erheblicher Höhe – ist der Besteller – nach Rücksprache mit dem Lieferanten – berechtigt, die Mängelbeseitigung auf Kosten des Lieferanten selbst vorzunehmen oder vornehmen zu lassen oder anderweitigen Ersatz auf Kosten des Bestellers zu beschaffen. Das gilt ebenfalls, wenn der Besteller zweimal erfolglos versucht hat, mit dem Lieferanten Rücksprache zu nehmen.

(8) Der Lieferant garantiert die Möglichkeit der Nachlieferung der Liefergegenstände und entsprechender Ersatzteile

für einen Zeitraum von 5 Jahren ab Gefahrübergang bzw. Abnahme.

(9) Im Falle eines Serienfehlers ist der Besteller berechtigt, die Rechte gemäß § 7 (2) hinsichtlich der gesamten Lieferung geltend zu machen. Ein Serienfehler liegt vor, wenn bei Liefergegenständen oder Bestandteilen von Liefergegenständen Mängel auftreten, die Anlass zu der Vermutung geben, dass die Mängel auch bei der restlichen Lieferung vorliegen. Von einem Serienfehler ist widerlegbar auszugehen, wenn mehr als 5 % der einzelnen Warenlieferung denselben Mangel bzw. dieselben Mangelauswirkungen aufwiesen.

§ 8

Urheberrechte und Geheimhaltung

(1) Der Besteller behält sich an den dem Lieferanten zur Verfügung gestellten Werkzeugen, Mustern, Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen aller Art sämtliche Eigentums- und/oder Urheberrechte vor. Diese Gegenstände sowie die eventuell danach hergestellten Gegenstände dürfen Dritten ohne die ausdrückliche schriftliche Zustimmung des Bestellers nicht zugänglich gemacht werden. Sie sind ausschließlich für die vertraglichen Zwecke zu verwenden und nach Abwicklung der Bestellung unaufgefordert an den Besteller zurückzugeben. Dritten gegenüber sind sie geheim zu halten.

(2) Auf Verlangen des Bestellers und gegen Berechnung sind auch vom Lieferanten zwecks Ausführung der Bestellung hergestellte Gegenstände an den Besteller zu übergeben.

(3) Die in diesen Einkaufsbedingungen enthaltenen Geheimhaltungsverpflichtung bestehen auch über die Abwicklung dieses Vertrages hinaus für einen Zeitraum von 2 Jahren.

§ 9

Haftung und Versicherungsschutz

(1) Die Haftung des Lieferanten auf Schadenersatz – gleich aus welchem Rechtsgrund – richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit sich aus diesen Einkaufsbedin-

gungen oder anderweitigen schriftlichen Individualabsprachen der Parteien nicht ausdrücklich etwas anderes ergibt. Der Lieferant haftet also insbesondere auch für seine Erfüllungsgehilfen und leitenden Angestellten nach den gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Soweit der Lieferant im Außenverhältnis selbst haftet, ist er verpflichtet den Besteller von Ansprüchen Dritter nach dem Produkthaftungsgesetz auf erstes Anfordern freizustellen. Der Lieferant hat ferner in diesem Falle die Aufwendungen für durchzuführende Rückrufmaßnahmen zu tragen. Weitergehende Ansprüche des Bestellers bleiben unberührt.

(3) Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens 2,5 Mio € pro Person/Sachschaden (pauschal) sowie eine dem jeweiligen Auftragsumfang angemessene Betriebshaftpflichtversicherung mit Deckung für Personen-, Sach- und Vermögensschäden zu unterhalten. Der Abschluss ist dem Besteller auf Wunsch schriftlich nachzuweisen. Weitergehende Schadensersatzansprüche des Bestellers bleiben unberührt.

§ 10

Schutzrechte und Pflegeanweisungen

(1) Der Lieferant steht dafür ein, dass durch die Lieferung und Verwendung des Liefergegenstandes keine Schutzrechte Dritter (z.B. Patente, Gebrauchsmuster, Urheberrechte, Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse) verletzt werden.

(2) Wird der Besteller von einem Dritten wegen eines Schutzrechtes an den Liefergegenständen in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, den Besteller auf erstes Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen.

(3) Der Besteller ist nicht berechtigt, gegenüber dem Dritten Erklärungen abzugeben oder Handlungen vorzunehmen, die den Lieferanten präjudizieren könnten. Die Freistellungspflicht des Lieferanten bezieht sich auf alle Aufwendungen, die dem Besteller aus oder im Zusammenhang mit der Inan-

spruchnahme durch einen Dritten wegen eines Schutzrechtes notwendigerweise erwachsen.

(4) Der Lieferant hat dem Besteller bei jeder Lieferung für die Liefergegenstände zumindest ein schriftliches Exemplar einer Reinigungs- und Pflegeanleitung zu übersenden. Hat der Lieferant die Reinigungs- und Pflegeanleitung nicht selbst erstellt, steht der Lieferant dafür ein, dass es sich bei der übersendeten Reinigungs- und Pflegeanleitung um die Originalanleitung des jeweiligen Herstellers handelt. Der Lieferant nimmt hiermit zur Kenntnis, dass der Besteller diese Reinigungs- und Pflegeanleitung an seine Endkunden weiterleitet. Sollte diese Reinigungs- und Pflegeanleitung unvollständig oder fehlerhaft sein und dadurch ein Schaden bei dem Kunden des Bestellers eintreten, so hat der Lieferant dem Besteller den daraus resultierenden Schaden zu ersetzen, es sei denn der Lieferant weist nach, dass er die Unvollständigkeit bzw. Fehlerhaftigkeit der Reinigungs- und Pflegeanleitung nicht zu vertreten hat. Die Zahlungsfrist gemäß § 3.3 beginnt erst mit Eingang dieser Reinigungs- und Pflegeanleitung.

§ 11 Werbung

(1) Der Besteller ist berechtigt, die Geschäftsverbindung zum Lieferanten in Informations- und Werbematerial zu nennen.

(2) Der Lieferant ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Bestellers berechtigt, die Geschäftsverbindung zum Besteller zu nennen. Die Zustimmung kann jederzeit widerrufen werden.

§ 12 Schlussbestimmungen

(1) Änderungen und Ergänzungen dieser Einkaufsbedingungen oder von Individualvereinbarungen sind nur wirksam, wenn sie in schriftlicher Form erfolgen und von bevollmächtigten Vertretern beider Parteien unterschrieben sind. Dies gilt auch für einen etwaigen Verzicht auf die Schriftform.

(2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. An die Stelle der unwirksamen Regelung tritt eine Regelung, die rechtlich wirksam ist und der von den Parteien gewollten Regelung wirtschaftlich möglichst nahe kommt. Kann eine solche Regelung nicht ermittelt werden, gelten die gesetzlichen Bestimmungen als vertraglich vereinbart, bis die Parteien eine entsprechende neue Vertragsbestimmung vereinbart haben. Dies gilt entsprechend im Falle des Vorliegens einer Regelungslücke.

Für diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Auftragnehmer gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Die Vertragssprache ist deutsch.

All legal relations between us and our contractual partners are exclusive subject to the laws of the Federal Republic of Germany, also if the place of business of the partners is abroad. The UN Convention on Contracts for the International Sale of Goods (CISG) does not apply. Contractual language is German.

Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, ist unser Geschäftssitz Erfüllungsort.

Sofern der Auftragnehmer Kaufmann ist, ist unser Geschäftsstandort Gerichtsstand.

Einkaufsbedingungen der C. Loosberg, Hilden.
Stand: April 2007